

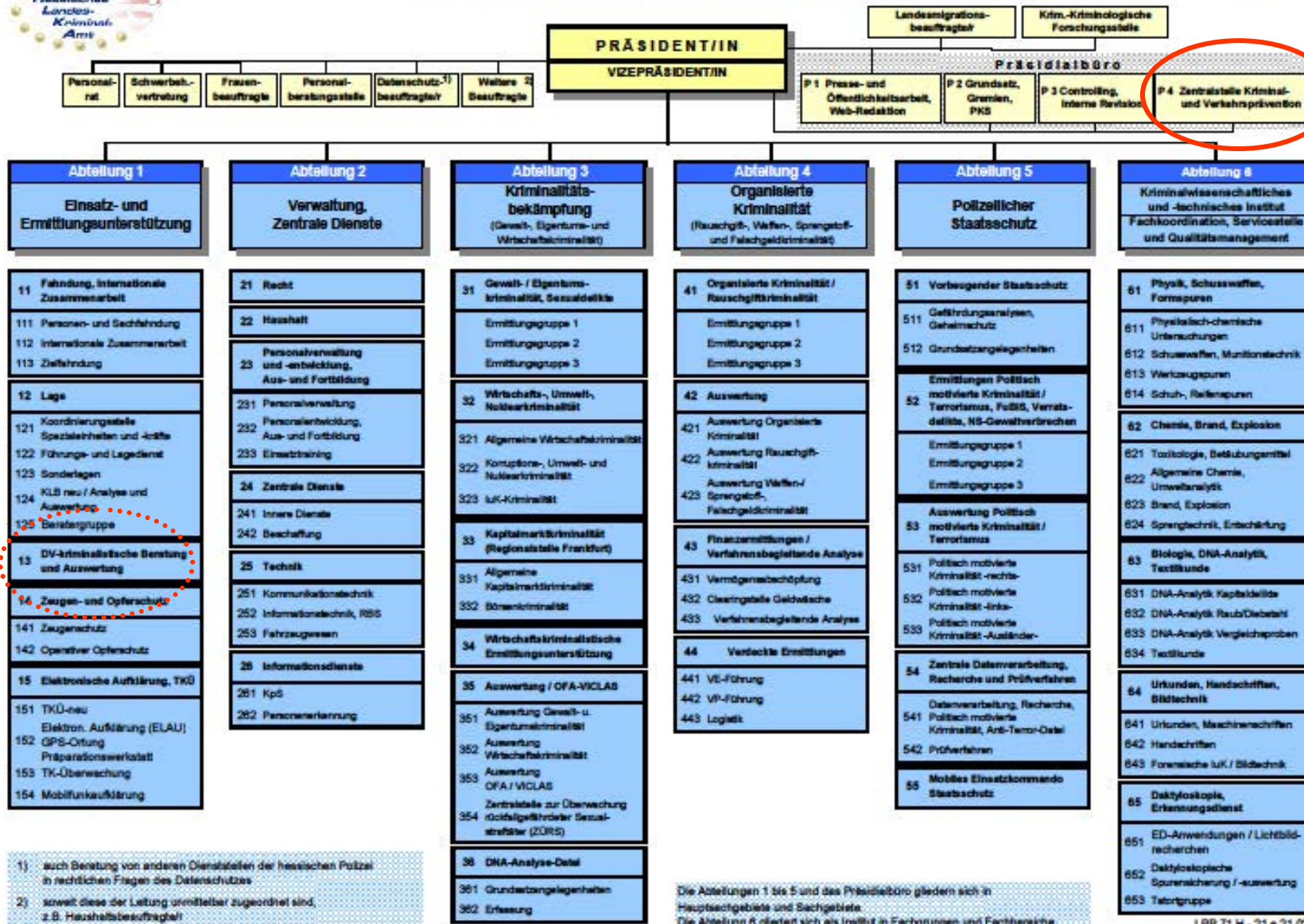
Polizeilicher Opferschutz

Belehrungs- und Hinweispflichten im Rahmen
der polizeilichen Zeugenvernehmung



HESSISCHES LANDESKRIMINALAMT

Stand: 15.03.2011



Präventionsoffenive Hessen

PP Mittelhessen Ruth Eismann

PP Südhessen Heidrun Lenkering

PP Frankfurt am Main Stefanie Corporan Romero

PP Westhessen Andres Grillich

PP Nordhessen Gunter Göring

PP Osthessen Roland Raab

PP Südosthessen Martin Enz



Opferschutzbeauftragte bei der hessischen Polizei

- Koordination
- Informationsmanagement
- Netzwerke
- Anpassungen an Opferrechtsreformen
- Beratung und Unterstützung der Sachbearbeiter
- Opferarbeit nur in herausragenden Fällen

Opferschutz
ist
Aufgabe
eines jeden
Polizeibeamten

Opferschutz

Schutz vor Gefahren
und
weiterer Schädigung

- Angemessener Umgang
- Belehrung über Rechte
- Informationen zum Verfahrensablauf
- Betreuung und Schutz bei Gefahrenlagen
- Vermittlung von Opferhilfeeinrichtungen

Opferhilfe

Hilfe bei der Bewältigung
des Erlebten

- Beratung
- psychosoziale Unterstützung
- kümmern
- finanzielle Unterstützung
- Unterbringung (Frauenhäuser)
- Lobbyarbeit

Begriff „Opfer“

Durch eine Tat oder ein Ereignis
unmittelbar oder mittelbar
physisch, psychisch, materiell oder
sozial
geschädigt sein

§ 163 (3) StPO
Aufgaben der Polizei bei der Zeugenvernehmung



§ 52 StPO
Zeugnisverweigerungsrecht

§ 58 StPO
Einzelvernehmung, Gegenüberstellung

§ 55 StPO
Auskunftsverweigerungsrecht

§ 68a StPO
Bloßstellen von Zeugen

§ 57 StPO
Zeugenbelehrung (Wahrheitspflicht)

§ 69 StPO
Vernehmung zur Sache

§ 58a StPO
Aufnahme der Vernehmung

§ 68 StPO
Vernehmung zur Person

§ 161a StPO
Pflichten gegenüber der StA

§ 68b StPO
Beiordnung eines Rechtsanwalts

§ 81c (3) S.1 und 2 StPO
Untersuchungsverweigerungsrecht

Vernehmung von Jugendlichen in der Hauptverhandlung

§ 58 a StPO

Aufnahme der Vernehmung

- Belehrungspflicht gem. Abs. 3 -

- Bei Personen unter 18 Jahre, die durch eine Straftat verletzt sind und wenn es zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten erscheint, soll die Vernehmung aufgezeichnet werden.
- Kann der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden und die Aufzeichnung ist zur Erforschung der Wahrheit erforderlich, soll seine Vernehmung aufgezeichnet werden, z.B.
 - Zeugen, die im Ausland leben,
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte aufgrund des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Teilnahme an der Gerichtsverhandlung widersprechen.
- Der Zeuge ist darüber zu **belehren**, dass er der Weitergabe seiner Aufzeichnung widersprechen kann. In diesem Fall wird die Aufzeichnung protokolliert.
 - Kein Widerspruchsrecht bei Weitergabe an StA und Gericht





§ 68 StPO

Vernehmung zur Person

- Belehrungspflicht gem. Abs. 4 -

- Im Regelfall muss der Zeuge vollständige Angaben zur Person machen.
- **Ausnahmen:**
- Verzicht auf Angabe des Wohnortes,
 - wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass durch die Angabe eigene oder Rechtsgüter einer anderen Person gefährdet werden,
 - wenn auf andere Weise unlauter eingewirkt wird.
 - Der Zeuge wird bei der Benennung einer ladungsfähigen Anschrift durch die Polizei unterstützt.
- Verzicht auf Angaben zur Person,
 - wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass durch die Offenbarung der Identität Gefahr für Leben, Leib, Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person besteht.
 - Die Entscheidung erfolgt durch die StA.
- Die entsprechenden Unterlagen werden bei der StA verwahrt.
- Die Ausnahmeregelungen bestehen auch nach Abschluss der Zeugenvernehmung





§ 68 b StPO Beiordnung eines Rechtsanwaltes - Belehrungspflicht -

- Jeder Zeuge kann sich jederzeit eines Rechtsbeistandes bedienen, dessen Anwesenheit bei der Vernehmung gestattet ist.
- Jedem Zeugen ist auf Antrag/von Amts wegen ein Rechtsbeistand beizuordnen, wenn seine besondere Schutzbedürftigkeit (Unreife, besondere psychische Beeinträchtigung) begründet werden kann. Die Entscheidung trifft die StA.
- Der Rechtsbeistand kann nur ausgeschlossen werden, wenn eine geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wäre.
 - Der Beistand ist an der Straftat beteiligt.
 - Der Beistand erscheint nicht nur den Interessen des Zeugen verpflichtet.
 - Der Beistand nutzt erlangte Erkenntnisse für Verdunklungshandlungen oder gefährdet in anderer Art den Untersuchungszweck durch deren Weitergabe.Die Entscheidung trifft der Vernehmungsleiter.

Gründe der Entscheidung sind aktenkundig zu machen.



§ 406h StPO
Hinweis auf Befugnisse des Verletzten



§ 406d StPO
Antragsbefugnis

§§ 403-406c StPO
Adhäsionsverfahren

§ 406e StPO
Akteneinsicht

Opferentschädigungsgesetz
Versorgungsanspruch

§ 406f StPO
Vertretung des Verletzten

Gewaltschutzgesetz
Anordnungen gg. den Beschuldigten

§ 406g StPO
Vertretung als Nebenkläger
Rechte des Nebenklagebefugten

Opferhilfeeinrichtungen
Unterstützung und Hilfe

§ 395a StPO
Zulässigkeit der Nebenklage

Weitere
Hinweispflichten

§ 397 StPO
Rechte des Nebenklägers

§ 397a StPO
Prozesskostenhilfe



§ 406d StPO Antragsbefugnisse - Hinweispflicht -

- Dem Verletzten sind **auf Antrag** die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen.
- Ihm ist **auf Antrag** mitzuteilen, ob dem Verurteilten Weisungen erteilt wurden (Kontaktverbot).
- Ihm sind **auf Antrag** Anordnungen oder Beendigungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie erstmalige Vollzugslockerungen und Urlaub des Beschuldigten/des Verurteilten mitzuteilen, sofern ein berechtigtes Interesse dargelegt werden kann (Ausnahme: § 395 (1) Nr. 1-5, (3) StPO).





§ 406g StPO Rechte der Nebenklagebefugten - Hinweispflicht -

- Um die nachfolgenden Rechte in Anspruch nehmen zu können, ist eine Anchlusserklärung zur Nebenklage **nicht** erforderlich.
- Nebenklagebefugte können sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes schon vor Erhebung der öffentlichen Klage bedienen oder sich vertreten lassen.
- Der Nebenklagebefugte hat ein Anwesenheitsrecht während der gesamten Hauptverhandlung, auch schon vor seiner eigenen Vernehmung.
- Nebenklagebefugte sind **auf Antrag** vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.
- *(Nebenklagebefugten ist auf Antrag die Anklageschrift zu übersenden, § 201 StPO).*
- [§ 395 StPO Nebenklagedelikte \(Nebenklagebefugte\)](#)





§ 406e StPO Akteneinsicht - Hinweispflicht -

- Ein Rechtsanwalt kann für den Verletzten Akten, die dem Gericht vorliegen oder vorzulegen wären (StA), einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen.
- Hierfür muss ein berechtigtes Interesse dargelegt werden.
- Bei den in § 395 StPO genannten Nebenklagedelikten muss kein berechtigtes Interesse begründet werden.
- Der nicht anwaltlich vertretene Verletzte hat Anspruch auf Auskünfte und Abschriften aus den Akten.
- Die Polizei kann Einsicht in die Akten geben und Auskünfte erteilen, wenn sie von der StA dazu ermächtigt wurde.





§ 406f StPO Vertretung des Verletzten - Hinweispflicht -

- Verletzte können sich eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.
- Auch bei der **polizeilichen** Zeugenvernehmung ist dessen Anwesenheit zu gestatten.
- Außerdem besteht **auf Antrag** des Verletzten das Anwesenheitsrecht einer Vertrauensperson, sofern der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.
- Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person.
- Gründe der Ablehnung sind **aktenkundig** zu machen.





§ 395 StPO Zulässigkeit der Nebenklage - Hinweispflicht -

- Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - §§ 174 - 182 StGB
- Versuchter Mord und Totschlag
 - §§ 211, 212 StGB
 - Bei Tatvollendung Nebenklagebefugnis für Angehörige
- Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit
 - §§ 221, 223 - 226, 340 StGB
- Delikte gegen die persönliche Freiheit
 - §§ 232 - 238, 239 (3), 239a, 239b, 240 (4) StGB
- Delikte aus dem Gewaltschutzgesetz
 - § 4 GewSchG
- Delikte gegen gewerbliche Schutz- und Urheberrechte
- Bei anderen rechtswidrigen Taten, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat und zur Wahrung der Interessen des Verletzten geboten erscheint, z. B.:
 - §§ 185-189, 229, 244 (1) Nr.3, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 316a StGB
- [Zulässigkeit der Nebenklage gegen jugendliche Beschuldigte § 80 \(3\) JGG](#)



§ 80 (3) JGG

Zulässigkeit der Nebenklage gegen jugendliche Beschuldigte - Hinweispflicht -

- Versuchter Mord und Totschlag
 - §§ 211, 212 StGB
 - Bei Tatvollendung Nebenklagebefugnis für Angehörige
- Alle **Verbrechen** gegen die körperliche Unversehrtheit
 - §§ 224, 225, 226, 227 StGB
- Alle **Verbrechen** gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - §§ 176 (3), 176a, 176b, 177, 178, 179 (3) StGB
- Bestimmte Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, wenn das Opfer unter einer schweren Folge leidet
 - §§ 239 (3), 239a, 239b StGB
- Raub mit Todesfolge, auch in Verbindung mit räuberischem Diebstahl und Erpressung
 - § 251 und §§ 252, 253 i. V. m. § 251 StGB
 - Bei Tatvollendung Nebenklagebefugnis für Angehörige



§ 397 StPO

Rechte des Nebenklägers

- Hinweispflicht -

- Der Nebenkläger ist zur Hauptverhandlung zu laden.
- Der Nebenkläger hat ein Anwesenheitsrecht während der gesamten Hauptverhandlung, auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit.
- Weitere besondere Befugnisse und Rechte (analog StA) sind:
 - Ablehnung eines Richters
 - Ablehnung eines Sachverständigen
 - Fragerecht
 - Beanstandung von Anordnungen und Fragen des Vorsitzenden
 - Beweisantragsrecht
 - Recht zur Abgabe von Erklärungen
 - Rechtsmittelbefugnis



§ 397a StPO Opferanwalt auf Staatskosten, Prozesskostenhilfe - Hinweispflicht -

Dem Nebenkläger ist auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu stellen, bei:

- **Verbrechen** gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - §§ 176a, 177, 179 StGB
- **Verbrechen** gegen die persönliche Freiheit
 - §§ 232, 233 StGB
- Versuchter Mord und Totschlag
 - §§ 211, 212 StGB
 - Bei Tatvollendung Opferanwalt für Angehörige
- **Verbrechensdelikte** gegen die persönliche Freiheit, die körperliche Unversehrtheit sowie bestimmte Raubdelikte, die zu einer schweren Tatfolge geführt haben oder voraussichtlich führen werden
 - §§ 226, 234-235, 238-239b, 249, 250, 252, 255, 316a StGB
- Rechtswidrige Taten zum Nachteil von Personen **unter 18 Jahren** oder anderer, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können
 - §§ 174-182, 221, 225, 226, 232-235, 238 (2,3), 239b, 240 (4), 249, 250, 252, 255, 316a StGB
- Sind obige Voraussetzungen nicht gegeben, kann für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes Prozesskostenhilfe beantragt werden.



Opferentschädigungsgesetz (OEG) Versorgungsanspruch - Hinweispflicht -

- Anspruchsvoraussetzung ist grundsätzlich ein vorsätzlicher rechtswidriger Angriff oder die Abwehr eines solchen Angriffs, der eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hat.
- Versorgungsleistungen sind u. a. Heilbehandlungen, Kuren, Therapien, Renten und Hilfsmittel.
- Anspruch haben Deutsche, EU-Bürger und Bürger außerhalb der EU, wenn eine Gegenseitigkeitsübereinkunft besteht.
- Der Antrag wird grundsätzlich bei dem für den Tatort zuständigen Versorgungsamt gestellt.
- **Keine** Entschädigung nach dem OEG wird geleistet, wenn die Schädigung durch den Gebrauch eines Kfz. entstanden ist. Hier greift der Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen (Verkehrsofferhilfe e.V.).



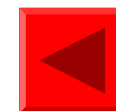
§§ 403 - 406c StPO Adhäsionsverfahren - Hinweispflicht -

- Anhangsverfahren, in welchem der Verletzte oder seine Erben Schadensersatzansprüche und/oder Schmerzensgeld (ohne Zivilprozess) gegen den Beschuldigten im Rahmen des Strafverfahrens geltend machen können.
- Der Antrag kann im Laufe der polizeilichen Vernehmung, während der Hauptverhandlung oder beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden.
- Der Verletzte muss seinen vermögensrechtlichen Anspruch anhand von Belegen bzw. Attesten darlegen.
- Der Beschuldigte muss 18 Jahre sein.



Gewaltschutzgesetz (GewSchG) Anordnungen gegen den Beschuldigten - Hinweispflicht -

- Einstweilige Anordnungen kann beantragen, wer
 - vorsätzlich an Körper, Gesundheit oder Freiheit widerrechtlich verletzt wurde,
 - mit einer solchen Verletzung bedroht wird oder
 - widerrechtlich und vorsätzlich unzumutbar belästigt oder verfolgt wird.
- Die Anordnungen erfolgen zum Schutz gegen weitere Beeinträchtigungen und beinhalten beispielsweise das Verbot
 - die Wohnung und/oder einen bestimmten Umkreis der Wohnung zu betreten,
 - bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich der Verletzte regelmäßig aufhält,
 - Verbindung zur verletzten Person aufzunehmen und/oder
 - Zusammentreffen herbeizuführen.



Opferhilfeeinrichtungen - Hinweispflicht -

Hilfeeinrichtungen

- beraten über weitere sinnvolle Maßnahmen,
- unterstützen durch psychosoziale Prozessbeteiligung,
- vermitteln Rechtsanwälte und Psychotherapeuten,
- unterstützen bei Antragstellungen und Behördengängen.
- Einzelne leisten finanzielle Unterstützung.



Weitere Hinweismöglichkeiten

Die Aufzählungen im § 406h StPO sind nicht abschließend, in Einzelfällen können folgende Hinweise notwendig sein:

- die Möglichkeit der Unterbringung in einem Frauenhaus
- die Beantragung der Auskunftssperre beim Einwohnermeldeamt
- Täter-Opfer-Ausgleich
 - außergerichtliche Konfliktlösung
 - Einverständnis von Täter und Opfer
 - z. B. §§ 185, 242, 303 StGB

